

Geschäftsordnung

der Kommission nach § 32b LuftVG zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge für den Flughafen Hannover-Langenhagen

§ 1

Aufgaben der Kommission

- (1) Die Aufgaben der Kommission ergeben sich aus § 32b LuftVG und dienen der Beratung der Genehmigungsbehörde sowie des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Flugsicherungsorganisation über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge am Flughafen Hannover-Langenhagen.
- (2) Zu diesem Zweck lässt sich die Kommission über die beabsichtigten Maßnahmen unterrichten und schlägt Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge in der Umgebung des Flughafens vor.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Kommission werden von den in § 32 b Abs. 4 LuftVG genannten Körperschaften, Behörden, Stellen und Organisationen vorgeschlagen und durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr berufen und aus wichtigem Grunde abberufen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder der Kommission haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, Maßnahmen und Pläne Verschwiegenheit zu bewahren, soweit bestimmte Tagesordnungspunkte für vertraulich erklärt worden sind.

§ 3

Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters bedürfen der Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft die Kommission bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich ein. Sitzungen sind einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Kommissionsmitglieder dies verlangen.
- (2) Die Ladung zu den Sitzungen soll zwei Wochen vor dem Sitzungstermin per Mail unter Übersendung der Tagesordnung mit den erforderlichen Unterlagen erfolgen.
- (3) Zu den Sitzungen sind das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, die für die Flugsicherung zuständige Stelle sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu laden.
- (4) Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines zum Aufgabenbereich der Kommission gehörenden Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung sollen schriftlich mit kurzer Begründung spätestens drei Wochen vor der Sitzung dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden vorliegen.
- (5) Die Mitglieder benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich den Vorsitzenden.
- (6) Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin leiten die Sitzungen.
- (7) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.
- (8) Die Kommission kann weiteren Gästen das Recht einräumen, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (9) Die Kommission kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung oder zur Vorbereitung über einzelne Gegenstände zulassen oder zuziehen.
- (10) Den Kommissionsmitgliedern sind die für ihre Arbeit erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als gewahrt, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Bei Verhinderung können die Kommissionsmitglieder vor Sitzungsbeginn ihre Stimme schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden abgeben oder durch ein an den Vorsitzenden/die Vorsitzende gerichtetes Schreiben ihr Stimmrecht auf ein anderes Kommissionsmitglied übertragen.
- (3) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Kommissionsmitglieder, die überstimmt worden sind, können die Aufnahme der Gründe für ihre Ablehnung in die Niederschrift (§ 6) beantragen.

§ 6 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Kommissionsmitglieder und sonstigen Teilnehmer,
3. den behandelten Gegenstand, die Diskussion und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis,
5. die Feststellung, dass ein Kommissionsmitglied wegen Verhinderung sein Stimmrecht durch ein an den Vorsitzenden gerichtetes Schreiben ausgeübt oder auf ein anderes Kommissionsmitglied übertragen hat.

Die Niederschrift wird als Ergebnisprotokoll geführt, welches den wesentlichen Ablauf und die Ergebnisse der Sitzung wiedergeben soll. Es ist von dem/von der Vorsitzenden und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und von der Kommission zu genehmigen. Danach wird es vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Internet veröffentlicht. Die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erstellten Unterlagen werden mit Zustimmung des Urhebers/der Urheberin ebenfalls veröffentlicht.

(2) Die Niederschrift ist den Kommissionsmitgliedern und den zu beratenden Stellen (§ 32b LuftVG) sobald wie möglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Nach Genehmigung der Niederschrift durch die Kommission veranlasst die Geschäftsstelle die Veröffentlichung der Niederschrift einschließlich der Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten auf der Internetseite des für die Luftfahrt zuständigen Ministeriums.

Die Niederschrift gilt zwei Wochen nach Versendung als genehmigt, falls innerhalb dieses Zeitraums nicht von einem Kommissionsmitglied oder einem Mitglied einer der zu beratenden Stellen Widerspruch erhoben wird. Liegt ein Widerspruch vor, so erfolgt die Genehmigungsentscheidung anlässlich der darauffolgenden Kommissionssitzung.

§ 7 Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Entsendungsstelle

(1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder ein/eine von der Kommission Beauftragter/Beauftragte unterrichtet zeitnah die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kommission. Der Entwurf von schriftlichen Pressemitteilungen wird vor der Veröffentlichung den Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis gegeben mit der Möglichkeit, Änderungsvorschläge zu unterbreiten und abschließend von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden freigegeben.

(2) Die Mitglieder können auf Verlangen ihrer Entsendungsstelle über die Tätigkeit der Kommission in geeigneter Weise unter Beachtung möglicher Vertraulichkeit gem. § 2 Abs.3 berichten.

§ 8 Arbeitsausschüsse

- (1) Bei Bedarf können Arbeitsausschüsse gebildet werden, die der Kommission zu berichten haben.
- (2) Die Kommission bestellt die Leiter/Leiterinnen der Arbeitsausschüsse.
- (3) Für die Arbeitsausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend. Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit gilt § 7.

§ 9 Reisekosten, Sitzungsgeld

Die in der Sitzung der Kommission oder ihrer Arbeitsausschüsse anwesenden Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld für jede Sitzung bis zu 6 Stunden in Höhe von 40 € und auf Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe „B“ des in Niedersachsen geltenden Reisekostenrechts in der jeweils gelten Fassung.

§ 10 Erstattung von Auslagen

Das Land erstattet dem Vorsitzenden die durch die Einladung und die Sitzungsniederschrift entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Geschäftsführung wird von der Genehmigungsbehörde übernommen.

§ 11 Gutachten, Studienreisen

Die Kommission kann Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen sowie Gutachten einholen. Soweit hierdurch oder bei der Veranstaltung von Studienreisen Kosten entstehen, ist die Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vorher einzuholen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Zustimmung durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Diese Geschäftsordnung ist in der Sitzung am 25. April 2017 beschlossen worden. Sie ersetzt die am 09.10.2014 beschlossene Geschäftsordnung.

Hannover, dem 25. Apr. 2017

Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen
für den Flughafen Hannover-Langenhagen
Der Vorsitzende


(Grabowsky)

Dieser Geschäftsordnung wird gemäß § 32 b LuftVG zugestimmt.

Hannover, dem 09. 05. 2017

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Im Auftrage



